

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 34 (1918)

**Heft:** 35

**Artikel:** Ueber die Steigerung der Baukosten seit Kriegsbeginn

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-581016>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Dieser Ausspruch, von Stauffachers Gattin ist hier zur Tat geworden. Wohl noch in späteren Jahren wird dieses kommunale Wohnhaus infolge seiner abnormalen Konstruktion ein sprechender Zeuge der schweren Zeit bilden, die wir gegenwärtig zu überwinden haben. Mögen sich die zahlreichen, unter demselben Dache hausenden Familien eines friedlichen Beisammenlebens erfreuen!

**Erstellung billiger Wohnungen.** Der zürcherische Regierungsrat beschloß, der Gesellschaft für die Erstellung billiger Wohnhäuser in Winterthur für den Bau einer Wohnkolonie mit 22 Einfamilien-Häusern und acht Einzelwohnungen gesetzliche Ausnahmen in bezug auf das Bauwesen und finanzielle Unterstützung zu gewähren durch Übernahme einer ersten Hypothek im Betrage von Fr. 350,000 zu 4% auf zehn Jahre fest.

**Bauliches aus Horgen.** (Aus den Gemeinderatsverhandlungen.) Für die dem Herrn Ingenieur Kürsteiner in Zürich übertragene Prüfung und Begutachtung des Projektes einer Eindeichung des Dorfbaches benötigte der Experte ein generelles Kanalisationsprojekt. Dieses Projekt liegt seit einiger Zeit vor. Darüber, sowie über die Grundsätze einer allgemeinen Kanalisation der Gemeinde wird heute der Bericht des Projektverfassers Herrn Ingenieur Pfister entgegengenommen. In der Besprechung des Projektes wird die Wünschbarkeit der Einführung des Baugesetzes, sowie eines Wettbewerbes für einen Ortsbebauungsplan betont, aber in letzterer Beziehung gefunden, daß wohl die Einführung des Baugesetzes im Sinne von § 1 Abs. 2 in Frage kommen könnte, aber richtiger sei, vorerst abzuwarten, welche Bewandtnis es mit dem vom Staat in Aussicht gestellten Baugesetz für nicht rein städtische Verhältnisse hat. Die Veranstaltung eines Wettbewerbes für einen Ortsbebauungsplan wird im jetzigen Zeitpunkt als verfrüht, dagegen nach Abklärung der Eisenbahnenfrage (Stationslage) als zweckmäßig betrachtet.

**Bauliches aus Uster** (Zürich). Die Gemeindeversammlung genehmigte den Ankauf des Hotels „Sternen“ zum Preise von 116,000 Franken (samt Mobiliar). Es sollen in dem Gebäude Gemeindebüro und ein Sitzungszimmer eingerichtet werden, da das Gemeindehaus nicht mehr genügt. Ein von Pfarrer Bühler ausgeprochener Wunsch, es möchten im „Sternen“ neben den Verwaltungsbüro auch ein Lesezimmer, eventuell auch ein Saal für Vorträge und eine alkoholfreie Wirtschaft untergebracht werden, wurde vom Gemeindepräsidenten zur Prüfung entgegengenommen.

**Bauliches aus Bern.** Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat zuhanden der Gemeinde Botschaft und Antrag über die Erwerbung des westlichen Teils der Schloßbesitzung Holligen. Die Parzelle hat einen Flächeninhalt von 78,915 m<sup>2</sup>; der vereinbarte Kaufpreis ist auf Fr. 512,947.50 festgesetzt.

In der Botschaft heißt es: „Durch die Erwerbung dieses Landkomplexes wird die Gemeinde in die Lage versetzt, die Entwicklung der Stadt im Westen, besonders auch die Tramführung nach Bümpliz, zu ihrem Vorteil zu beeinflussen. Mit der Eingemeindung von Bümpliz ist das Interesse der Gemeinde für die Mitbestimmung der Verhältnisse in dieser Richtung noch größer geworden, als es ohnehin schon war.“

Die Belastung der Betriebsrechnung beträgt 22,800 Franken. Da es sich aber um Land handelt, das ohne weiteres als Bauland verwertet werden kann und für die Gemeinde ein starkes Bedürfnis zur Verwendung und Abgabe derartigen Terrains besteht, so wird jedenfalls verhältnismäßig rasch eine Entlastung der Betriebsrechnung eintreten.“

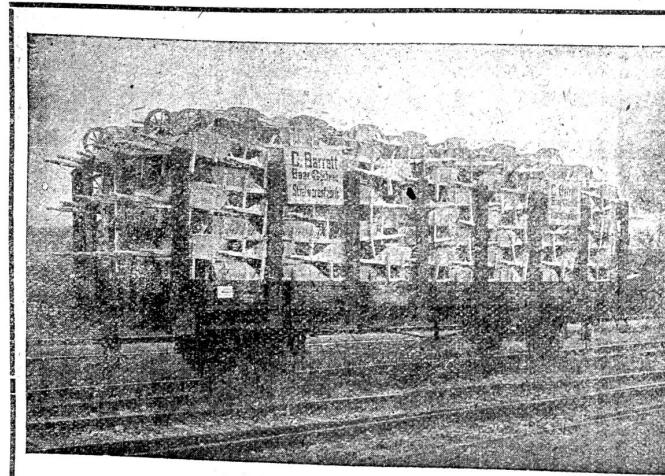
**Die Renovation der prächtigen Kathedrale St. Ursus und Bitor** in Solothurn ist nach zweijähriger Arbeit glücklich vollendet. Am St. Ursentage konnte die Kirche wieder dem uningeschränkten Gebrauche übergeben werden.

**Bauliches aus Schaffhausen.** Das Haus zum Ritter steht gegenwärtig wieder ohne Gerüste da und jeder kann sich nun über die Renovation der Fassade sein eigenes Urteil bilden. Der obere Teil mit dem Ritter ist fertig, der untere soll nächstes Frühjahr in Angriff genommen werden.

## Über die Steigerung der Baukosten seit Kriegsbeginn

berichtet die Sektion Basel des Schweiz. Baumeistervereins:

In ähnlicher Weise wie die Liga zur Verbilligung der Lebenshaltung eine laufende Statistik der Lebensmittelpreise nachführt, um Behörden und Publikum periodisch über das Maß der jeweiligen Verteuerung der Lebenshaltung zu unterrichten, hat auch der Basler Baumeisterverband, als bedeutendster hiesiger Berufsverband des Baugewerbes, sich der Aufgabe unterzogen, während der Kriegszeit die Bewegung der Baumaterialienpreise und der Arbeitslöhne zu registrieren und den Einfluß der jeweiligen Baupreise auf die Bauherstellungskosten statistisch zu verarbeiten.



**C. Barrett, Holzwarenfabrik**  
BAAR, Kt. Zug (Schweiz).

**SPEZIALFABRIK**

für

**Karreten, Stielwaren  
Fasshahnen  
Haushaltungsartikel  
Nähfadenspulen  
Holzwaren aller Art**

Wasserkraft 70 Pferde.

Export. Telegramm-Adresse: Barrett Baar. Telefon 714.

## Verband Schweiz. Dachpappen-Fabrikanten E. G.

Verkaufs- und Beratungsstelle: **ZÜRICH** Peterhof :: Bahnhofstrasse 30

■■■■■ Telegramme: DACHPAPPVERBAND ZÜRICH - Telephon-Nummer: 3636 ■■■■■

■■■■■ 228 ■■■■■

4046

■■■■■ Lieferung von: ■■■■■

## Asphaltdachpappen, Holzzement, Klebemassen, Filzkarton

Nachdem auch in unserer Stadt die Zahl der verfügbaren Mietobjekte sich merkbar zu reduzieren beginnt und demzufolge der Regierungsrat bereits vom Großen Rat den Auftrag erhalten hat, Maßnahmen gegen eine drohende Wohnungsnot vorzuschlagen, und die Frage der Errichtung von Gemeindewohnhausbauten zu studieren, dürfte die Kenntnis der vorerwähnten statistischen Arbeiten unserer hiesigen Baumeisterorganisation auch für weitere Kreise von aktuellem Interesse sein.

Da es nicht möglich ist, im Rahmen eines Zeitungsartikels das ganze vollständige Material zu veröffentlichen, beschränken wir uns auf das wesentlichste.

Aus einer vergleichenden Zusammenstellung der Hauptbaumaterialien und Löhne ist ersichtlich, daß sich die Arbeitslöhne bis anhin durchschnittlich um 107 %, also um über das Doppelte verteuert haben, während Zement um das 2 $\frac{3}{4}$ -fache, Backstein um das 3 $\frac{1}{2}$ -fache, Sand, Kies und die Fuhrlöhne um zirka das 2 $\frac{3}{4}$ -fache, das Eisen um das 5 $\frac{1}{2}$ -fache und unser einheimisches Holz um das 3 $\frac{1}{2}$ -fache ihres Vorkriegspreises gestiegen sind.

Bezüglich des Einflusses der Baupreise auf die Durchschnittsbaukosten seit der Vorkriegszeit ist zu bemerken, daß der Einfluß der einzelnen Komponenten der Gesamtbaukosten natürlich, je nach Bau- und Konstruktionsart eines Bauobjektes, verschieden ist. Da z. B. Eisen und Metalle sich am meisten verteuert haben, wird ein Gebäude mit ausschließlich Eisen- oder Eisenbetonkonstruktionen und umfangreichen Installationen, wie Zentralheizung, Warmwasserakumulatoren usw. prozentual teurer zu stehen kommen, als die Durchschnittsbauten. Umgekehrt wird es bei ganz einfachen Gebäuden zutreffen, daß die Baukostenerhöhung unter dem Durchschnitt bleibt. Auch ist wohl zu beachten, daß die effektive Erhöhung meistens unter der theoretischen zurückbleibt, da Firmen mit großen Materialvorräten, welche diese noch zu niedrigeren Preisen, als den im Bedarfsfalle gültigen Tagespreisen, eingekauft haben, oft noch unter Zugrundelegung früherer Preise ihre Offerten stellen. Den bedeutendsten Einfluß auf die Gestaltung unserer Baukosten hat die enorme Erhöhung der Kohlen- und Eisenpreise seitens Deutschlands ausgeübt.

Die ersten beiden Kriegsjahre war die Baukostenversteuerung kaum fühlbar. Sie setzte aber rasch ein, als im Frühjahr 1916 Deutschland plötzlich Ausfuhrverbote auf Kohlen und Eisen erließ, und die Ausfuhrbewilligung für diese Materialien von dem Nachweis deutscherseits festgesetzter Minimalexportpreise abhängig machte, ebenso alle Vorverkäufe einseitig annullierte. Zu folge

inländischer Aufkäufe, durch dem Baugewerbe meistens fernstehende Spekulanten, leerten sich dann die damals noch reichlich vorhandenen Schweizerlager rasch, und die Eisen- und Kohlenpreise erreichten in kurzer Zeit eine schwindelnde Höhe. Es trat damals der bis anhin noch nie dagewesene Zustand ein, daß einzelne der bedeutendsten schweizerischen Eisenimporteure vollständig ausverkauft waren, und Material nur noch aus dritter Hand erhältlich war. Der Herbst des Jahres 1916 brachte uns dann das erste Handels-Abkommen mit Deutschland und damit bereits um 347 %, gegenüber der Vorkriegszeit, erhöhte Eisenpreise. Letztere und die gleichzeitig wesentlich erhöhten Kohlenpreise, bewirkten dann auch in jenem Zeitpunkt die erste wesentliche Erhöhung der Preise für Backsteine, Steinzeugprodukte und Bindemittel. Da Eisen oder Eisenbeton gegen Konstruktionsholz und Kohlen gegen Brennholz, als Konkurrenz gar nicht mehr in Betracht kamen, paßten sich die Preise unseres einheimischen Holzes auch rasch der neuen Marktlage an. Voll in seiner ganzen Wirkung auf den schweizerischen Baumarkt zeigte sich aber das erste deutsche Handelsabkommen erst im 1. Quartal des Jahres 1917.

**VEREINIGTE  
DRAHTWERKE  
A.G. BIEL**

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE  
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRICATION & FÄONDERHEREI  
BLANKHEIT STAHLWELLEN KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT  
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL  
EIS ZU 300 mm BREITE  
VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSE AUSSTELLUNGSPALETT SCHWEIZ LANDESAUSTELLUNG BERN 1914

In jenem Zeitpunkt betrug die Erhöhung der Baukosten gegenüber der Vorkriegszeit bereits 72 %.

Eine weitere wesentliche Steigerung brachte uns das zweite Handelsabkommen mit Deutschland im Herbst des Jahres 1917. Auch die Wirkung dieses zweiten Abkommens kam erst im Frühjahr 1918 voll zur Geltung. Die Steigerung hatte sich in jenem Zeitpunkt bereits auf 145 % fortgesetzt. Das dritte Abkommen vom Juni 1918 mit seinen neuerdings nun fast das doppelte erhöhten Kohlepreisen, erhob dann in seiner Wirkung den Baukostenoeffizienten auf circa 193 %. Die seitherige weitere Erhöhung ist im wesentlichen nur noch den neuesten Lohnsteigerungen zuzuschreiben.

Zufolge der auf etwa das Dreifache der Vorkriegszeit erhöhten Baupreise ist selbstverständlich der Wohnungsbau mit Aussicht auf Verzinsung des investierten Kapitals fast unmöglich geworden; er ruht daher seit langem sozusagen vollständig.

Die in unserer Stadt zurückgebliebenen Arbeitskräfte des Baugewerbes hatten aber bisher trotzdem stets ordentlich Beschäftigung bei Industriebauten und Unterhaltungsarbeiten. Auch für die nächste Zukunft wird dies voraussichtlich so bleiben. Erst in jüngster Zeit sind wieder große Industriebauten in Angriff genommen worden, deren Vollendungsarbeiten noch ins nächste Jahr fallen werden. Zudem steht bekanntlich die Inangriffnahme der Bauarbeiten für den Rheinhafen in naher Aussicht.

Die enorme, zu einem Teil voraussichtlich bleibende Steigerung der Baukosten hat natürlich auch bei den hiesigen zuständigen Fachverbänden Bestrebungen ausgelöst, um den rapid sich folgenden Versteuerungen entgegenzutreten. Ihr Interesse deckte sich hierin mit demjenigen des Publikums.

Schon mit Beginn der Baukostenteuerung hat der Basler Baumeisterverband gemeinsam mit dem Ingenieur- und Architektenverein bei den hiesigen Behörden in mehreren Eingaben, begleitet von ausgearbeiteten Vorschlägen, um Erleichterung der bestehenden statischen Vorschriften petitioniert; seine Bemühungen waren erfreulicherweise von Erfolg begleitet. Nicht nur wurden eine große Zahl von Vorschlägen zur Bauverbilligung im neuen Baugesetz, welch letzteres auf 1. Januar 1919 in Kraft treten soll, bereits berücksichtigt; auch die neue statische Verordnung und die in Aussicht genommene neue Baupolizeiverordnung sollen noch wesentliche Erleichterungen bringen. So soll z. B. die zu berechnende Nutzlast für Wohnräume von 250 kg per m<sup>2</sup> auf 200 kg

herabgesetzt werden. Verschiedene Baumaterialien sollen wieder 10—20 % höher in Anspruch genommen werden dürfen. Ebenso soll bei mehrgeschossigen Wohnbauten dem Umstande, daß nie sämtliche Stockwerke gleichzeitig voll belastet sind, dadurch Rechnung getragen werden, daß die durch Hauptunterzüge und Säulen übertragene theoretische Nutzlast um 20 % reduziert werden darf. Alle diese Erleichterungen werden voraussichtlich allein schon eine Verbilligung der Rohbaukosten um 20 bis 30 % zur Folge haben.

Weitere Verbilligungen von Einfluß sollen durch Erleichterungen und Vereinfachungen in der Erforschung neuen Baugeländes durch das im Werfe liegende neue Straßengesetz bewirkt werden.

Wenn es auch völlig ausgeschlossen erscheint, daß nach Wiedereintritt normaler Verhältnisse die Baukostenpreise auf das Niveau der Vorkriegspreise herabsinken werden, ist dennoch Aussicht vorhanden, daß die vereinbarten Bestrebungen der Baufachverbände und der Behörden bewirken werden, daß nach Kriegsende die Errichtung von Wohnbauten zu erschwinglichen Preisen wieder möglich wird.

Immerhin ist vor zuweitgehenden Erwartungen zu warnen, da ein wesentlicher Teil der Baukosten, nämlich die Löhne, kaum je wieder zurückgehen dürften, und auch die beiden Hauptrohstoffe, Eisen und Kohlen, im Hinblick auf den voraussichtlich enormen Bedarf unmittelbar nach Kriegsende zwei sehr begehrte Artikel sein werden, und die Nachfrage bekanntlich den Preis sehr wesentlich beeinflußt.

## Vollziehungsverordnung betr. die amtliche Prüfung und Stempelung von Wassermessern.

(Bundesratsbeschuß vom 29. Oktober 1918.)

### I. Allgemeines.

Art. 1. Wassermesser, deren Angaben für die Preisberechnung der abgegebenen Wassermenge oder für die Erfüllung von Vertragsbestimmungen die Grundlage bilden, müssen amtlich geprüft und gestempelt sein.

Art. 2. Die Pflicht zur amtlichen Prüfung beginnt (vorbehältlich Art. 29 und 30) mit dem 1. Januar 1920. Von diesem Tage an dürfen keine ungeprüften Wassermesser mehr eingebaut werden, die nach Art. 1 der amtlichen Prüfpflicht unterstellt sind.

Art. 3. Zur amtlichen Prüfung und Stempelung werden nur solche Wassermesser zugelassen, die einem zugelassenen System angehören und mit der betreffenden Bezeichnung versehen sind. Vorbehalten bleibt Art. 29 der Übergangsbestimmungen.

Art. 4. 1. Die Benützung ungeprüfter Wassermesser in prüfpflichtigem Sinne ist strafbar; ebenso ist strafbar, wer wissenschaftlich unrichtige Wassermesser, auch wenn sie geprüft sind, im Handel und Verkehr benutzt. (Maßgebend sind die Art. 28 und 29 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht vom 24. Juni 1909).

2. Fälschungen von Stempelzeichen werden gemäß Art. 30 des Bundesgesetzes über Maß und Gewicht geahndet.

Art. 5. Gegen die in dieser Verordnung dem Amt für Maß und Gewicht zugewiesenen Entscheide kann an die eidgenössische Maß- und Gewichtskommission Rekurs ergriffen werden, ebenso gegen die der Kommission zugewiesenen Entscheide an das Finanzdepartement, und gegen Entscheide des Finanzdepartements an den Bundesrat. Die zweite Instanz entscheidet jeweilen endgültig.

## Meynadier & Cie.

Klausstrasse 33 o Zürich o Tel. Hottingen 6847

Liefern direkt an Wiederverkäufer und Konsumenten: 289 4

## Asphalt-Dachpappe

### Ia. Holz cement

### Klebemasse

### Asphaltkitt

### „Roofing“

teerfreie Dauerpappe für Bedachungen und Isolierungen.